

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 2 (1946)
Heft: 7-8

Rubrik: Zur Erheiterung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben uns gefreut.“ Auf diesen Ausweg sind denn auch zwei Einsender gekommen, von denen der eine allerdings mit Recht darauf aufmerksam macht, daß das ohnehin etwas schwerfällige doppelte Bindewort „sowohl — als auch“ hier zu der unschönen Wortfolge „als auch ich als“ führt. Wenn wir die beiden Satzgegenstände durch „alle“ zusammenfassen, ist es auch gar nicht nötig, und die beste Form für den Gedanken ist wohl: „Meine Freunde und ich als Lagerleiter, wir alle haben uns über Ihre Arbeit gefreut.“

6. Aufgabe

Ein Rechtsanwalt (!) klagt beim Gericht seinen Entschädigungsanspruch ein mit den Worten: „Wie Ihnen noch in guter Erinnerung sein dürfte, habe ich die Beklagte in den letzten zwei Jahren in verschiedenen Prozessen vor Ihrer Instanz vertreten. Ich darf sagen, daß ich mich ausnahmsweise sorgfältig jeweils in die Materie der Beklagten eingearbeitet und für die Gerichtsverhandlungen vorbereitet habe.“ — Wo steckt der Fehler? Antworten sind erbeten bis 10. August.

Zur Erheiterung

Aus dem Gerichtssaal

Ein Gerichtsbeamter stellt uns seine Sammlung von Stilblüten zur Verfügung; wir erlauben uns, daraus für dieses Ferienheft ein Sträußchen zusammenzustellen:

Aus Rechtschriften und Gerichtsreden von Anwälten (!):

Die Klägerin möchte nicht erneut ein Verfahren auf ihrem alleinigen Buckel durchgeführt sehen, wie das schon einmal der Fall war.

Wenn schon seitens der Klägerin dieser Prozeß zu einem ganz unnötigen Monstrum aufgeblasen wird, so möge dem Beklagten nicht verwehrt sein, auf seiner Seite einen bescheidenen Beitrag zum Unrat dieser Ehe zu leisten.

Die Kassationsklägerin ist aber unbelehrbar und bleibt bei ihrer Taktik; gleichzeitig wird sie nicht müde, den Kassationsbeklagten vom

hohen Kofse, auf dem sie immer noch zu sitzen vermeint, anstatt zu erkennen, daß sie schon längst in der Luft hängt, herabzukanzeln.

Die 25 m involvieren einen kläglichem Versuch, den Krebsgang nach Canossa zu decken.

Es ist unbestritten, daß vom 1. Oktober 1936 an das eheliche Gebäude zwischen den Parteien ins Wanken kam. Dies farbte sich auch sofort unbestrittenermaßen auf den Wirtschaftsbetrieb ab.

Die Widerbeklagte hält auch an der Darstellung fest, welche ihr nach der Meinung der Gegenpartei die Schamröte der rosenfingrigen Gos in die bleichen Wangen treiben sollte.

Die 80 Franken, die W. angeblich verdient hat, hängen in Gottes Namen in der Luft.

Der Beklagte hat den Kläger bis aufs Hemd ausgefogen.

Die Folge war, daß die Beklagte dem Kläger mindestens ein halbes Jahr lang den Kopf machte, kein Wort mehr mit ihm sprach und in der Wohnung stumm herumwirtschaftete wie eine Rachegöttin. Die Schwiegermutter hat ihren Mann mit Hurenbub, Schwein etc. tituliert, und der Beklagte ist automatisch von dieser Stimmung angefränkelt worden.

Es ist nicht so, daß die Klägerin das Kind so einem reichen Mann in die Schuhe schieben will.

Der Kläger hätte Gelegenheit gehabt, dem Beklagten den Strafrichter an den Hals zu hängen.

Der Ehemann konnte an den Früchten des Rechtsgeschäftes der Ehefrau nagen.

Aus Polizeirapporten:

Der Täter stieg durch ein Fenster ins Innere des Häuschens Einen bereitgelegten Kuchen nahm er sich zum Lederbissen.

Es steht noch nicht einwandfrei fest, ob ein Halswirbelbruch dem Verunglückten das Leben ausgehaucht hat.

Zur Person des Autolenkers ist zu sagen, daß er nicht den Eindruck erweckte, als sei er betrunken oder sonst genügend mit Alkohol aufgefüllt.

Aus Gerichtsurteilen:

Der Kläger ließ zur Begründung des Scheidungsbegehrens Folgendes vorbringen: Die ersten Ehe-

jahre seien durchaus normal gewesen. Doch sei dies einzig dem guten Charakter des Klägers zu verdanken, der mit aller Gewalt mit der Beklagten habe in Frieden zusammenleben wollen.

Die zweite Instanz hält die Identität des gepfändeten Schweines mit dem Borderrichter für erwiesen.

Es geht nicht an, daß die Klägerin in dieser Weise auf dem Buckel des Beklagten lukriert.

Aus einem psychiatrischen Gutachten:

Um in die Psyche der Explorandin (der Untersuchungsperson) eindringen zu können, muß hier auch auf den linken Ellbogen eingegangen werden.

Aus einem Brief der „Suval“:

Sowohl von Seiten des rechten Daumens als auch der linken Schulter kann ein bleibender Nachteil nicht angenommen werden.

Aus einem Gutachten über einen Zusammenstoß zwischen Auto und Motorrad, wobei es einen Toten und einen Schwerverletzten gab:

Beide Fahrzeuglenker haben zum Gelingen des Ereignisses beigetragen.

Aus dem Bericht eines Gemeinderates:

Der Ehefrau gehen offenbar die Fähigkeiten ab, dem Knaben eine richtige Erziehung angedeihen zu lassen, da das geistige Rüstzeug bei ihr offenbar Schwankungen unterliegt.